STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 90.438 vom 25. Oktober 2000.

A. 89.032/XIII-1531

In der Rechtssache : **1. FONK** Johannes,
2. FONK-SCHANUS Marie-Josée,
Lommersweiler 8
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadt Sankt-Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 18. Januar 2000 eingereichten Klageschrift, mit der Johannes FONK und Marie-Josée FONK die Nichtigerklärung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Sankt Vith vom 9. November 1999 beantragen, durch den Herrn Felix Dries eine Genehmigung für den Bau einer Hühnerzuchtfarm in Dreihütten erteilt wurde;

Aufgrund des von dem Rechtsanwalt der Kläger an den Staatsrat gesandten Schreibens vom 29. März 2000;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 16. Oktober 2000 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn BARTH, loco Herrn VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Rechtsanwalt der Kläger in seinem obengenannten Schreiben vom 29. März 2000 dem Staatsrat mitteilt, daß seine Mandanten ihre Klage zurücknehmen; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 14.000 Franken, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 25. Oktober zweitausend von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.